

3217. Strassen. Der Gemeinderat Niederhasli unterbreitete dem Tiefbauamt mit Schreiben vom 10. Dezember 1963 Projekt und Kostenvoranschlag für das Erstellen eines Gehweges an der Staatsstrasse I. Kl. Nr. 6, Seebrugg bis Zentralschulhaus, zur Genehmigung und Zusicherung eines Staatsbeitrages.

Das vom Ingenieurbüro W. Grimm, Zürich, ausgearbeitete Projekt sieht die Erstellung eines 3 m breiten Gehweges auf eine Länge von 400 m vor. Die Gemeindeversammlung vom 31. Juli 1963 stimmte dem Projekt zu und bewilligte den notwendigen Kredit.

Der Kostenvoranschlag nennt Fr. 35 000 Bruttobaukosten und die Landerwerbskosten betragen Fr. 41 800. Nach den Uebergangsbestimmungen zum revidierten Strassengesetz ergibt sich folgender Kostenverleger: Staat, Gemeinde und Anstösser tragen je einen Drittel der Landerwerbs- und Baukosten, das sind je Fr. 25 600.

Gemäss § 11 a der neuen Fassung des Strassengesetzes vom 26. Mai 1963 ist die Erstellung von Gehwegen an Strassen I. Kl. Sache des Staates. Da die Gemeinde Niederhasli jedoch den erforderlichen Bruttokredit noch vor dem Inkrafttreten des oben erwähnten Gesetzes bewilligte, ist es gerechtfertigt, die Ausführung der Baute der Gemeinde zu übertragen. Die Gemeinde kann daher ermächtigt werden, die Arbeiten zu vergeben. Die entsprechenden Werkverträge sind der Baudirektion zur Genehmigung zu unterbreiten. Das Kostenbetreffnis des Staates von Fr. 25 600 ist der Gemeinde Niederhasli zur Rückerstattung in Aussicht zu stellen (Konto 3015.741.01).

Der Gemeinderat Niederhasli ist zu ermächtigen, den Landerwerb im Namen des Staates durchzuführen und die Anstösserbeiträge zu vereinnahmen und zu behalten.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Das Projekt der Gemeinde Niederhasli für das Erstellen eines Gehweges an der Staatsstrasse I. Kl. Nr. 6, Seebrugg bis Zentralschulhaus, wird genehmigt.

II. Der Gemeinderat Niederhasli wird ermächtigt, das Bauvorhaben im Namen des Staates durchzuführen, den erforderlichen Landerwerb zu tätigen und die Anstösserbeiträge zu vereinnahmen und zu behalten. Die entsprechenden Verträge sind der Baudirektion zur Genehmigung zu unterbreiten.

III. Der Kostenanteil des Staates im Betrage von Fr. 25 600 (ein Drittel der Landerwerbs- und Baukosten) wird der Gemeinde Niederhasli zu Lasten des Kontos 3015.741.01 zur Rückerstattung zugesichert.

IV. Die Baudirektion wird ermächtigt, die Kostenrückvergütung gemäss Dispositiv III nach Vorlage der gemeinderätlich genehmigten Bauabrechnung, des Ausführungsplanes und des Abnahmeprotokolles sowie nach Massgabe der in diesem Zeitpunkt geltenden Vorschriften und verfügbaren Kredite festzusetzen und auszurichten.

V. Mitteilung an den Gemeinderat Niederhasli, das Ingenieurbüro W. Grimm, Zürich, sowie an die Direktionen der öffentlichen Bauten, der Volkswirtschaft, der Finanzen und des Innern.